



Das Land Steiermark

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

→ **Fachabteilung
Verfassungsdienst**

Bearbeiter/in: Mag.Dr. Waltraud
Bauer-Dorner
Tel.: +43 (316) 877-4332
Fax: +43 (316) 877-4395
E-Mail: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT03VD-3229/2013-11 Bezug: BKA-920.196/0002-
III/1/2016 Graz, am 30.05.2016

Ggst.: Dienstrechts-Novelle 2016, Bundesbegutachtung, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem von Ihnen mit Schreiben vom 18. Mai 2016 versendeten Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2016 wird von Seiten des Landes Steiermark wie folgt Stellung genommen:

Der in Art. 4 (Änderung des Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetzes) vorgeschlagene § 207 Abs. 4 RStDG eröffnet Richterinnen oder Richtern des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes die Möglichkeit, in die ordentliche Gerichtsbarkeit zu wechseln, sofern von diesen eine tatsächliche Dienstzeit von fünf Jahren zurückgelegt wurde. Ausweislich der Erläuterungen soll damit einem Entschließungsantrag des Verfassungsausschusses aus dem Jahr 2012 mit dem Ziel eines einheitlichen Richterbildes Rechnung getragen werden. Um dem Entschließungsantrag (1771dB/XXIV.GP) tatsächlich Rechnung zu tragen, bedürfte es – anders als es der vorgeschlagene § 207 Abs. 4 RStDG vorsieht – einer vollständigen Öffnung für sämtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern. Widrigenfalls würde das einheitliche Richterbild nur für den Bundesbereich gelten. Die genannte Entschließung bezieht sich auf sämtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichtern und sieht diesbezüglich in Punkt 2 vor, mit den Bundesländern zur Herstellung eines einheitlichen Richterbildes in einen Dialog zu treten, um gemeinsame Standards zur Gewährleistung der Unabhängigkeit zu entwickeln und um die Einheitlichkeit des Organisations- und Dienstrechts der Verwaltungsgerichte des Bundes und der Länder zu gewährleisten. Die

zunehmende Möglichkeit des Wechsels von Richterinnen und Richtern von Bundesverwaltungs- und Bundesfinanzgericht in die ordentliche Gerichtsbarkeit bricht mit dieser EntschlieÙung und wird daher abgelehnt.

Abschließend wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Landesamtsdirektor

Mag. Helmut Hirt
(elektronisch gefertigt)